

**Rechtssache C-266/21****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

26. April 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. April 2021

**Anklagebehörde im erstinstanzlichen Strafverfahren:**

Sofiyska gradska prokuratura

**Angeklagter im erstinstanzlichen Strafverfahren:**

HV

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

- 1 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist ein allgemeines Strafverfahren, in dem eine Person wegen eines von ihr unter Verstoß gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 20 Abs. 2 des Zakon za dvizhenie po patishtata (Straßenverkehrsgesetz, Bulgarien, im Folgenden: ZDvP) verursachten Verkehrsunfalls und der dadurch fahrlässig verursachten mittelschweren Körperverletzungen mehrerer Personen, strafbar gemäß Art. 343 Abs. 3 Buchst. a Alt. 1, Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 342 Abs. 1 Alt. 3 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, im Folgenden: NK), rechtskräftig verurteilt wurde.
- 2 Gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 NK wurde der Angeklagte von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen und gegen ihn wurde die verwaltungsrechtliche Strafe einer Geldbuße in Höhe von 1 000 Leva verhängt. Mit der Verurteilung wurde dem Angeklagten gemäß Art. 78a Abs. 4 und Art. 343d des NK das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils vorübergehend entzogen.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

- 3 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Anwendung von Art. 2 Nr. 4 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, wenn die verhängte Sanktion „Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs“ im Urteilsstaat nicht vollstreckt werden kann, weil sich die verurteilte Person in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat, in dem der ihr vom Urteilsstaat ausgestellte Führerschein gegen einen vom Staat des Wohnsitzes erteilten Führerschein umgetauscht wurde.

Wegen der Ablehnung des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Strafe zu vollstrecken, besteht die Gefahr, dass die verurteilte Person straflos bleibt.

## **Vorlagefragen**

1. 1. – Fallen gerichtliche Entscheidungen in Strafverfahren, mit denen bei Straftaten wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und fahrlässig verursachter mittelschwerer Körperverletzung gegen den Täter die verwaltungsrechtliche Sanktion einer Aussetzung des Rechts, ein Fahrzeug zu führen, für eine bestimmte Dauer verhängt wird, in den Anwendungsbereich von Art. 2 Nr. 4 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen?

1. 2. – Stellen die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 1 bis 3 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein für den Mitgliedstaat, in dem sich der Inhaber eines von diesem Staat ausgestellten Führerscheins gewöhnlich aufhält, eine Grundlage dar, die Anerkennung und Vollstreckung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion abzulehnen, die in einem anderen Mitgliedstaat wegen der Straftat des Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und fahrlässig verursachter mittelschwerer Körperverletzung einer anderen Person in Form einer vorübergehenden Entziehung des Rechts, ein Fahrzeug zu führen, verhängt wurde, einer Tat, die zu einem Zeitpunkt begangen wurde, in dem der Täter nach einem Umtausch des ursprünglich vom Urteilsstaat ausgestellten Führerscheins einen vom Staat seines Aufenthalts ausgestellten Führerschein besaß?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

4 Art. 2 Nr. 4 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

5 Art. 11 Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 1 bis 3 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein

Art. 91 Abs. 1 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

Nakazatelen kodeks na Republika Bulgaria (Strafgesetzbuch, Bulgarien):

Art. 342

(1) Wer beim Führen eines Eisenbahn-, eines Luft- oder eines Kraftfahrzeugs, eines Schiffes oder eines Kampf- oder Spezialfahrzeugs gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Bewährungsstrafe bestraft.

Art. 343

(1) Wurde durch die Taten nach dem vorstehenden Artikel fahrlässig:

b) eine schwere oder mittelschwere Körperverletzung verursacht, ist die Strafe unabhängig davon, ob die unter Buchst. a genannten Folgen eingetreten sind, eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bei einer schweren Körperverletzung und bei einer mittelschweren Körperverletzung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Bewährungsstrafe;

(3) Wurde die Tat in Trunkenheit oder nach Gebrauch von Betäubungs- oder ähnlichen Mitteln begangen oder dadurch eine Körperverletzung oder der Tod mehrerer Personen verursacht oder hat sich der Täter vom Unfallort entfernt, ist die Strafe:

a) bei einer schweren oder mittelschweren Körperverletzung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ...

Art. 343d In allen in den Art. 343, 343a, 343b und 343c Abs. 1 genannten Fällen ordnet das Gericht zudem die Entziehung des Rechts gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 7 an und kann die Entziehung des Rechts gemäß Nr. 6 anordnen.

Art. 37 (1) Strafen:

7. Entziehung des Rechts, einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben;

Art. 78a Eine volljährige Person ist von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht freizusprechen und ihr ist eine Verwaltungsstrafe von 1000 bis 5000 Leva aufzuerlegen, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

a) für die Straftat ist bei Vorsatz eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine andere mildere Strafe oder bei Fahrlässigkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine andere mildere Strafe vorgesehen;

b) der Täter ist weder wegen eines Officialdelikts verurteilt noch nach den Vorschriften dieses Abschnitts von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen worden;

c) die durch die Straftat verursachten Vermögensschäden sind ersetzt worden.

(4) Das Gericht, das die Geldbuße nach Abs. 1 verhängt, kann auch die Verwaltungsstrafe einer Entziehung des Rechts, einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuüben, verhängen, wenn die Entziehung dieses Rechts für diese Straftat vorgesehen ist.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 6 Die angeklagte Person wurde durch ein rechtskräftiges Urteil in einem allgemeinen Strafverfahren wegen eines von ihr unter Verstoß gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 20 Abs. 2 des ZDvP verursachten Verkehrsunfalls und der dadurch fahrlässig verursachten mittelschweren Körperverletzungen mehrerer Personen, strafbar gemäß Art. 343 Abs. 3 Buchst. a Alt. 1 und Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 342 Abs. 1 Alt. 3 des NK, verurteilt.
- 7 Gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 NK wurde der Angeklagte von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen, und es wurde gegen ihn die Verwaltungsstrafe einer Geldbuße in Höhe von 1 000 Leva verhängt. Mit dem Urteil wurde dem Angeklagten gemäß Art. 78a Abs. 4 und Art. 343d des NK das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils vorübergehend entzogen.
- 8 Nach Rechtskraft des Urteils wurde eine Abschrift dieses Urteils an die Sofiyska gradska prokuratura (Staatsanwaltschaft der Stadt Sofia) zur Vollstreckung übermittelt.
- 9 Die Sofiyska gradska prokuratura informierte den Sofiyski gradski sad, dass die Vollstreckung der Verwaltungsstrafe einer sechsmonatigen Aussetzung des

Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs unmöglich sei, da der Verurteilte sich dauerhaft im Königreich Spanien aufhalte, so dass diese Strafe nicht im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien vollstreckt werden könne.

- 10 Auf das Ersuchen des Gerichts gingen Auskünfte der Abteilung „Patna politsiya“ (Verkehrspolizei) des Ministeriums für innere Angelegenheiten ein. Aus diesen ging hervor, dass der Verurteilte Inhaber eines in der Republik Bulgarien ausgestellten Führerscheins der Kategorie B war, der gegen einen im Königreich Spanien ausgestellten Führerschein umgetauscht wurde.
- 11 Am 27. Oktober 2020 stellte ein Richter des Sofiyski gradski sad eine Bescheinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen aus.
- 12 Als Vollstreckungsstaat wurde in der Bescheinigung das Königreich Spanien angegeben, da die verurteilte Person dort ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 13 In Abschnitt j) Ziff. 4 der Bescheinigung „Art der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en)“ wurde das Feld „Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhalten“ angekreuzt, und in Ziff. 5 desselben Abschnitts wurde die gegen den Verurteilten verhängte alternative Sanktion als „Aussetzung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von sechs Monaten“ beschrieben.
- 14 Die so ausgestellte Bescheinigung wurde ins Spanische übersetzt und auf dem Postweg an JDO. CENTRAL DE LO PENAL, MADRID übersendet.
- 15 Mit Entscheidung vom 17. Februar 2021 lehnte der JDO. CENTRAL DE LO PENAL, MADRID die Vollstreckung der gegen HV verhängten Strafe – Aussetzung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs – ab.
- 16 In der Begründung dieser Entscheidung heißt es: „Die Einziehung des Führerscheins ist keine der vorgesehenen Strafen, die aufgrund des Gesetzes Nr. 23/2014 vom 20. November über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen anzuerkennen ist, weder gemäß Art. 94 des angeführten Gesetzes als ‚Bewährungsmaßnahme‘, die in Spanien zu vollstrecken wäre, noch gemäß eines der Rahmenbeschlüsse über die Vollstreckung von Strafen oder Bewährungsmaßnahmen in Europa. Deswegen müssen wir uns hinsichtlich der Vollstreckung (des Urteils) auf die Richtlinie 2006/126/EG beziehen, die in einem Urteil der Fünften Kammer des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 2015 dahin ausgelegt worden ist, dass ‚nur die Behörden des Urteilsstaats von dem Verurteilten die Abgabe des Führerscheins verlangen können, um ihn am Führen

eines Kraftfahrzeugs in Hoheitsgebiet dieses Staates zu hindern‘, jedoch kann die in Rede stehende Strafe nicht in Spanien vollstreckt werden.“

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 17 Bei dem in dieser Weise festgestellten Sachverhalt stellt sich für das bulgarische Gericht die Frage, wie die Strafe „Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von sechs Monaten“ gegen den verurteilten bulgarischen Staatsangehörigen, der seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, zu vollstrecken ist.
- 18 Nach Ansicht des Gerichts, das das Strafurteil erlassen hat (im Folgenden: vorlegendes Gericht) fällt die gegen den Verurteilten verhängte Strafe einer sechsmonatigen Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs in den Anwendungsbereich von Art. 2 Nr. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, da es sich dabei um eine „alternative Sanktion“ handelt, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist und mit der eine Weisung ergeht. Diese Weisung fällt in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses, da es sich dabei um eine „Weisung, die das Verhalten betrifft“ handelt, denn sie enthält das Verbot, für eine bestimmte Dauer Auto zu fahren. In ähnlicher Weise wird im zehnten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses als Beispiel für eine Auflage betreffend das Verhalten die Verhängung der Verpflichtung genannt, den Alkoholkonsum einzustellen. Im selben Erwägungsgrund wird als Beispiel für eine unter Art. 4 Abs. 1 Buchst. d fallende Weisung betreffend die Schulung die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Kurs für sicheres Fahren angeführt.
- 19 Nachdem in Rücksprache mit der Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes die für die Anerkennung und Vollstreckung nach der Regelung des angeführten Rahmenbeschlusses zuständige spanische Gerichtsbehörde ermittelt worden war, stellte das bulgarische Gericht die Bescheinigung mit der notwendigen Information über das Urteil und die verurteilte Person aus und übermittelte diese.
- 20 Die Ablehnung der Vollstreckung der in Bulgarien verhängten Strafe – Aussetzung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs – durch das zuständige spanische Gericht mit der Begründung, eine derartige Strafe falle nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008, erfordert eine Auslegung des genannten unionsrechtlichen Rechtsakts im Sinne der ersten Vorlagefrage, für die der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) zuständig ist. Wie bereits in Rn. 18 ausgeführt, ist das Gericht, das das Strafurteil erlassen hat, der Ansicht, dass diese Strafe in den Anwendungsbereich von Art. 2 Nr. 4 und Art. 4 Abs. 1

Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 fällt, weil sie eine Weisung betreffend ein bestimmtes Verhalten der bestraften Person enthält.

- 21 Die andere Begründung des spanischen Gerichts für die Ablehnung der Vollstreckung des bulgarischen Strafurteils in dem Teil, mit dem der verurteilten Person das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von sechs Monaten entzogen wurde, erfordert ebenfalls eine Auslegung des Unionsrechts im Sinne der zweiten Vorlagefrage. Nach Ansicht des spanischen Gerichts ist eine Grundlage für die Ablehnung der Vollstreckung der vom bulgarischen Gericht verhängten Strafe auch in den Vorschriften der Richtlinie 2006/126/EG in ihrer vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. April 2015 vorgenommenen Auslegung enthalten, wonach nur die Behörden des Landes, das das Urteil verhängt habe, vom Verurteilten verlangen könnten, seinen Führerschein abzugeben, um ihn am Führen eines Kraftfahrzeugs im Hoheitsgebiet dieses Landes zu hindern.
- 22 Obwohl vom spanischen Gericht nicht eindeutig bezeichnet, ist aus den Angaben zu Datum, Kammer und der auszulegenden unionsrechtlichen Vorschrift ersichtlich, dass das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-260/13 gemeint ist.
- 23 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Auslegung des Unionsrechts im angeführten Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-260/13 nicht uneingeschränkt auf das Ausgangsverfahren anwendbar ist, da dieses von anderen tatsächlichen und rechtlichen Umständen als den im jenem Fall in Rede stehenden geprägt ist, zu deren Entscheidung ein Vorabentscheidungsersuchen in der oben genannten Rechtssache vorgelegt wurde.
- 24 In aller Kürze betraf der Streit, in dem das Vorabentscheidungsersuchen C-260/13 erging, die Vereinbarkeit von Handlungen der Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hatte, die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins des sich vorübergehend dort aufhaltenden Täters, abzulehnen, mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/126/EG. Der Streit, mit dem sich das vorlegende Gericht in dieser Rechtssache zu befassen hatte, betraf die unionsrechtliche Gültigkeit von Einziehungshandlungen (Nichtanerkennung der Gültigkeit) eines Führerscheins des Täters einer Zuwiderhandlung, die im Inland stattgefunden hat, im Hinblick auf die Tatsache, dass der Führerschein zuvor im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Zuwiderhandelnden ausgestellt worden war.
- 25 Bei der Rechtssache im Ausgangsverfahren besteht das Hauptproblem in tatsächlicher Hinsicht in der Unmöglichkeit, ein rechtskräftiges Urteil, mit dem für eine im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangene Straftat unter Anwendung des bulgarischen materiellen Rechts die Sanktion – Aussetzung des Rechts des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs – verhängt wurde, tatsächlich vollständig zu vollstrecken. Diese Unmöglichkeit der Vollstreckung entsteht

dadurch, dass sich der Verurteilte rechtmäßig gewöhnlich in einem anderen Mitgliedstaat, hier: Spanien, aufhält und dass in diesem Staat sein ursprünglich in Bulgarien ausgestellter Führerschein umgetauscht wurde.

- 26 Die Ablehnung des spanischen Gerichts, die in Bulgarien verhängte Sanktion anzuerkennen und zu vollstrecken, führt zu einem Zustand der Straflosigkeit des Verurteilten, sowohl in Spanien als auch in Bulgarien, da er in Ausübung seines Freizügigkeitsrechts vorübergehend oder dauerhaft nach Bulgarien zurückkehren könnte, wo er mit seinem aktuell gültigen spanischen Führerschein ein Kraftfahrzeug führen könnte, obwohl ihm das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs vorübergehend entzogen wurde.
- 27 Rechtlich betrachtet betrifft die Auslegung in der Rechtssache C-260/13 die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG. Im Ausgangsverfahren vor dem vorlegenden Gericht bedarf es keiner Auslegung von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG, da die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ausgestellten Führerscheine gegenseitig anzuerkennen, nicht streitig ist und keine weitere Klärung erfordert. Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens fällt nicht vollständig und ausschließlich unter den Tatbestand des Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG, da zu dem Zeitpunkt, in dem die Sanktion – Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs – des bulgarischen Gerichts in Rechtskraft erwachsen ist, der Verurteilte Inhaber eines von den spanischen Behörden ausgestellten Führerscheins war, gegen den sein ursprünglich in Bulgarien ausgestellter Führerschein umgetauscht worden war.
- 28 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist eine Auslegung von Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG erforderlich, da der in dieser Vorschrift angeführte straf- und polizeirechtliche Territorialitätsgrundsatz unter den Umständen des Ausgangsverfahrens im Widerspruch zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen und dessen Anwendung nach dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI steht. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts muss mit dieser Auslegung die Frage beantwortet werden, welcher der in den beiden Vorlagefragen des Vorabentscheidungsersuchens angeführten Rechtsakte des Unionsrechts die *lex specialis* im Verhältnis zum anderen darstellt: Ist es die Richtlinie 2006/126/EG, so dass aufgrund ihrer Vorschriften die Vollstreckung eines Urteils, bezüglich dessen eine Bescheinigung nach dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI ausgestellt worden ist, abgelehnt werden kann, oder ist dieser Rahmenbeschluss das speziellere Gesetz im Verhältnis zu dem in Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG verankerten Grundsatz der nationalen Wirkung der straf- und polizeirechtlichen Bestimmungen?
- 29 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erfordern die Umstände der Rechtssache im Ausgangsverfahren auch eine Auslegung von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 1 bis 3 der Richtlinie 2006/126/EG. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ist scheinbar ohne weitere Voraussetzungen vorgesehen, dass die Einschränkung des Rechts, ein Kraftfahrzeug zu führen, in einem Mitgliedstaat einen Grund darstellt,

die Ausstellung oder die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins durch einen anderen Mitgliedstaat abzulehnen. Erforderlich ist jedoch eine weitergehende Auslegung, inwiefern dieselben Folgen der Einschränkung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen Mitgliedstaat auch bei einem Führerschein gelten, der ursprünglich im Staat der Einschränkung ausgestellt und mittlerweile in einem anderen Mitgliedstaat umgetauscht wurde.

- 30 Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens bedingt die Auslegung von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG und insoweit eine weitergehende Präzisierung der bereits in Nr. 1 des Urteilstenors in der Rechtssache C-260/13 durch den Gerichtshof erfolgten Auslegung dieser Bestimmung bei sich [von jener Rechtssache] unterscheidenden faktischen Umständen, jedoch gleichbleibender Gültigkeit der in diesem Urteil festgelegten Grundsätze. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts finden sich diese Grundsätze in der im Urteil anerkannten Kompetenz des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, seine nationalen Rechtsvorschriften zur Einschränkung des Rechts des Zuwiderhandelnden, ein Kraftfahrzeug zu führen, in seinem Hoheitsgebiet anzuwenden, obwohl er vor der Zuwiderhandlung einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein hatte.
- 31 In diesem Sinne erscheint unter Berücksichtigung der Auslegung von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-260/13 die in der Verurteilung im Ausgangsverfahren verhängte Strafe einer sechsmonatigen Aussetzung des Rechts des Verurteilten, ein Kraftfahrzeug zu führen, unabhängig davon gültig, dass er zum Zeitpunkt der Straftat – nach einem Umtausch seines ursprünglich in Bulgarien ausgestellten Führerscheins – einen vom Königreich Spanien ausgestellten Führerschein besaß.
- 32 Die Gültigkeit der durch das bulgarische Gericht verhängten Strafe – Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von sechs Monaten – müsste aufgrund von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG deren Vollstreckbarkeit nach sich ziehen, [und zwar] sowohl im bulgarischen Hoheitsgebiet als auch in Spanien, im Hinblick auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie die Tatsache, dass die verurteilte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hat.
- 33 Gleichzeitig wird mit der Ablehnung des spanischen Gerichts, die vom vorliegenden Gericht verhängte Strafe einer Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von sechs Monaten unter Berufung auf die im Urteil in der Rechtssache C-260/13 vom Gerichtshof gegebene Auslegung von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG anzuerkennen und zu vollstrecken, auch die Vollstreckung der Strafe in Bulgarien verhindert, da es wegen der Freizügigkeit und der für den Verkehr in der Europäischen Union nach dem Verfahren der Risikoanalyse erfolgenden Grenzkontrollen durch die bulgarischen Behörden nahezu unmöglich ist, die Einziehung des Führerscheins des Verurteilten zu vollstrecken, sollte sich dieser im Inland aufhalten. In diesem Sinne ist eine Präzisierung erforderlich, ob ein derartiges Ergebnis mit dem Sinn

und Zweck von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG unter Berücksichtigung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens und der im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmung durch den Gerichtshof in der Rechtssache C-260/13 bereits festgestellten Grundsätzen vereinbar ist.

- 34 Schließlich ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die erbetene Auslegung der in den beiden Vorlagefragen des Vorabentscheidungsersuchens angeführten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI und der Richtlinie 2006/126/EG auch im Licht der in Art. 91 Abs. 1 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten gemeinsamen Verkehrspolitik erfolgen muss, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erlassen.
- 35 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wäre eine Auslegung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI und der Richtlinie 2006/126/EG in dem Sinne, dass die Vollstreckung der verhängten Strafe – Aussetzung des Rechts des Verurteilten zum Führen eines Kraftfahrzeugs – nicht zulässig ist, ein Hindernis für die Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Politik zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, da der Täter eines Verkehrsdelikts, bei dem zwei Verkehrsteilnehmer eine mittelschwere Körperverletzung erlitten haben, faktisch straflos bliebe.
- 36 Diese Straflosigkeit bestünde in der Unmöglichkeit, die zur Erziehung und Prävention am besten geeigneten Strafe, nämlich die vorübergehende Aussetzung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs, zu vollstrecken. Dagegen bestehen gemäß einem anderen der vorhandenen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung – dem Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – keine Hindernisse für die Anerkennung der anderen, milderer Strafe, die im Ausgangsverfahren verhängt wurde, nämlich die verhängte Geldbuße.
- 37 Nach der durch das spanische Gericht in dieser Weise erfolgten Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung der in Bulgarien verhängten Strafe einer sechsmonatigen Aussetzung des Rechts der verurteilten Person zum Führen eines Kraftfahrzeugs stellt sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob es bis zur im bulgarischen Recht vorgesehenen Verjährung der Vollstreckung dieser Strafe, konkret bis zum 20. November 2022, untätig bleiben soll oder ob es eine neue Bescheinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI übermitteln soll, in der es die Anwendbarkeit von gerade dieser Regelung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung sowie die Vereinbarkeit der beantragten Anerkennung mit Art. 11 Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 1 bis 3 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 näher begründet.